

# Freiwillige Bewirtschaftungsvereinbarungen im Interesse des Grundwasserschutzes im Kooperationsgebiet Bremervörde-Zeven zwischen den Landwirten (Bewirtschaftern in Wassergewinnungsgebieten) und dem WV Bremervörde für das Jahr 2019

## Beteiligungsvoraussetzungen für Freiwillige Vereinbarungen:

- Lage der bewirtschafteten Flächen innerhalb des Wasserschutz- bzw. Wassereinzugsgebietes
- Flächengröße mindestens 0,5 ha
- Führen einer Ackerschlag-, bzw. Grünlandschlagkartei für die beantragten Flächen

### 1. Zwischenfruchtanbau

- Flächendeckender Bestand
- kein Leguminosenanteil
- spätester Saattermin: 31.08.
- Beweidung unzulässig
- Überwinterung bis zur nächsten Hauptfrucht
- Aktive Beseitigung oder Umbruch frühestens ab dem 15. Februar des Folgejahres
- **Auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln ist zu verzichten, eine Startdüngung bleibt zulässig. Eine Düngemaßnahme im Folgejahr ist frühestens 4 Wochen vor Aussaat der Hauptkultur zulässig.**
- **Bei gleichzeitigem Einbringen als ÖVF werden 75 €/ha vom Ausgleichsbetrag abgezogen**

#### Ohne Startdüngung

- ⇒ 100,- €/ha
- ⇒ 25,- €/ha bei gleichz. Einbringen als ÖVF

#### Mit Startdüngung

- ⇒ 80,- €/ha
- ⇒ 5,- €/ha bei gleichz. Einbringen als ÖVF

### 2. Untersaaten im Mais

- nur im Silomaisanbau
- Graseinsaat in Mais
- flächendeckender Bestand
- Aussaat von speziell für Grasuntersaaten geeigneten Sorten z. B. Untersaatenmischung (DSV) o.ä
- Nachweis der ausgebrachten Saatgutmenge durch Kaufbelege
- Mindestaussaatmengen:
  - 15 kg/ha bei Aussaat mit Grassamenstreuer oder ähnlicher Technik
  - 12 kg/ha bei Aussaat mit pneumatischem Düngerstreuer oder Drillmaschine
  - 10 kg/ha bei der Ausbringung mit Maishacke
- Überwinterung der Untersaat bis zur Hauptfrucht im folgenden Frühjahr oder Überwinterung mit anschließender Brachennutzung
- **Aktive Beseitigung oder Umbruch frühestens ab dem 15. Februar des Folgejahres**
- **Auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln ist zu verzichten. Eine Düngemaßnahme im Folgejahr ist frühestens 4 Wochen vor Aussaat der Hauptkultur zulässig.**
- **Bei gleichzeitigem Einbringen als ÖVF werden 75 €/ha vom Ausgleichsbetrag abgezogen.**

- ⇒ 120,- €/ha
- ⇒ 45,- €/ha bei gleichzeitigem Einbringen als ÖVF

### 3. Mechanische Unkrautbekämpfung in Mais

- **Verzicht auf metolachlor- und terbutylazin-haltige Pflanzenschutzmittel im Maisanbau**
- Einsatz einer mechanischen Maishacke in Mais
- Kombination mit Untersaaten ist zulässig und wird empfohlen
- Dokumentation in einer entsprechenden Schlagkartei
- Einsatz des Technikeinsatzes durch Belege
- **Nur nach vorheriger Absprache mit dem Wasserschutzberater**

- ⇒ 50,- €/ha

Bitte wenden

#### 4. Grünroggen nach Silomais und Kartoffeln

- spätester Saattermin 01.10.
- Einsaat ohne wendende und ohne tiefe Bodenbearbeitung
- flächendeckender Grünroggenbestand nach Mais oder Kartoffeln
- keine N-Düngung nach der Ernte der Hauptfrucht bis zum 01. Februar
- Überwinterung bis zur Hauptfrucht im folgenden Frühjahr
- **Aktive Beseitigung oder Umbruch frühestens ab dem 15. Februar des Folgejahres**
- Im Düngeplan ist die erhöhte Stickstoffnachlieferung im Frühjahr zu berücksichtigen
- **Auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln ist zu verzichten. Eine Düngemaßnahme im Folgejahr ist frühestens 4 Wochen vor Aussaat der Hauptkultur zulässig.**

⇒ 40,- €/ha Die Maßnahme ist spätestens zum 01.10.2017 zu beantragen

#### 5. Reduzierte N-Düngung zu Winterroggen

- Die Maßnahme kann nur nach vorheriger Absprache mit der Zusatzberatung abgeschlossen und durchgeführt werden, ansonsten kein Vertragsabschluss
- keine N-Düngung nach der Ernte der Vorfrucht bis 15.02. jeden Jahres
- Bestandsbegleitung durch den Zusatzberater unter Verwendung der Nitratek-Methode o. ä., zu den Terminen: Vegetationsbeginn, Schossen (EC 30), Fahnenblatt (EC 37)
- Düngung nach Empfehlung des Zusatzberaters
- **Erfolgskontrolle durch Nitratek-Testung o.ä. nach dem Stadium EC 37 und stichprobenhafte Herbst-N<sub>min</sub>-Beprobung**
- spätester Düngungszeitpunkt: EC 37 (Erscheinen des letzten Blattes, Fahnenblatt noch eingerollt)
- Max. Gesamtdüngung: 140 kg N/ha, abzüglich N<sub>min</sub> (!)
- Dokumentation der Bewirtschaftung der betreffenden Flächen in einer Schlagkartei

⇒ Ausgleichszahlung:

Ist der Bestand zum Zeitpunkt EC 37 übertersorgt:

0,- €/ha

Ist der Bestand zum Zeitpunkt EC 37 optimal bzw. untertersorgt und es erfolgt eine Nachdüngung:

0,- €/ha

Ist der Bestand zum Zeitpunkt EC 37 optimal bzw. untertersorgt und es erfolgt keine (!) Nachdüngung:

80,- €/ha

#### 6. Umwandlung von intensivem Grünland in extensives Grünland

- nur in der engeren Schutzzone II in Absprache mit dem NLWKN
- N- Düngung bei Schnittnutzung max. 100 kg N/ha
- Nutzung mindestens ein Schnitt mit Abfuhr jährlich
- N-Düngung bei Weidenutzung max. 50 kg N/ha
- max. Besatzdichte 1,5 GV/ha auf extensiviertem Grünland
- Verbot der Zufütterung auf der Weide
- Umbruchverbot zur Neueinsaat

⇒ 153,39 €/ha

#### 7. Umwandlung von Ackerland in extensives Ackergras (mehrjähriger Vertrag)

- nur auf austragsgefährdeten Standorten und in Absprache mit dem NLWKN
- Neu beantragte Fläche muss im Zeitraum 1998 bis 2003 mindestens einmal mit Getreide, Mais oder Raps bestellt worden sein
- Nutzung als extensives Ackergras
- N-Düngung bei Schnittnutzung in Absprache mit dem NLWKN
- Nutzung mindestens ein Schnitt mit Abfuhr jährlich
- N-Düngung bei reiner Weidenutzung max. 50 kg N/ha und Jahr
- keine Stickstoffdüngung vom 1. September bis zum 15. Februar
- max. Besatzdichte 2 Tiere pro Hektar und Zufütterungsverbot
- Umbruchverbot zur Neueinsaat

⇒ 350,00 €/ha bzw. Deckungsbeitragsdifferenz